

Merkblatt landwirtschaftlicher Gewässerschutz

Erstellung und Benützung von Laufhöfen



Der regelmässige Auslauf ins Freie gehört zur artgerechten Tierhaltung. Die Bewegung fördert die Kondition, bietet den Tieren Abwechslung und reduziert Krankheiten. Gleichzeitig entsteht durch das beschränkte Platzangebot eine verstärkte Belastung der verfügbaren Fläche mit Kot und Harn.

Grundsatz

Aus Sicht des Gewässerschutzes und der Luftreinhaltung sind Laufhöfe so zu erstellen, betreiben und unterhalten, dass eine Gefährdung ober- und unterirdischer Gewässer ausgeschlossen werden kann und die Ammoniakverluste minimiert werden.

Allgemeine Anforderungen

Die Erstellung von Laufhöfen erfordert u.a. eine kantonale Umwelt- und Gewässerschutzbewilligung. Für die Erstellung und die Bewirtschaftung gelten im Allgemeinen folgende Anforderungen:

- Es dürfen keine Gewässer durch das Abschwemmen von Nährstoffen beeinträchtigt werden.
- Laufhöfe sind täglich zu reinigen.
- Sand, Holzschnitzel, Einstreue etc., welche mit Exkrementen vermischt sind, gelten als Hofdünger.
- Niederschlagswasser von Hofplätzen, Dächern etc. darf nicht über den Laufhof abgeleitet werden.
- Auf Sickerleitungen ist möglichst zu verzichten. Falls dennoch solche erstellt werden, ist das Sickerwasser in die Jauchegrube einzuleiten.
- Befestigte Flächen sind so einzurichten, dass Harn rasch abfließt (Neigungswechsel, Schwemmkanäle, Rinnen) um Ammoniakverluste zu verringern.
- Ausläufe müssen genügend Abstand zu bewohnten Nachbarliegenschaften oder Bauzonen einhalten.

Laufhof mit dichtem Belag, permanent zugänglich

Permanent zugängliche Laufhöfe müssen über einen dichten Bodenbelag verfügen (Beton oder Asphalt) und entwässern in die Jauchegrube. Mittels seitlichem Randabschluss ist sicherzustellen, dass kein Laufhofabwasser abfließen und kein Niederschlagswasser zufließen kann.



Iglus und Kälberboxen

Permanente Standorte von Iglus und Kälberboxen kommen einer Stallung mit dauernd zugänglichem Laufhof gleich und sind nur auf befestigten Flächen mit Entwässerung in die Jauchegrube zulässig.



Weitere Aspekte der Auslaufhaltung: Weidehaltung / extensive Viehhaltung

Bei permanenten Weideunterständen oder Futterkrippen ist der Boden zu befestigen und in eine Jauchegrube oder einen Schöpfschacht zu entwässern. Ein eingezäunter Schlechtwetterbereich ist mit einem dauernd zugänglichem Laufhof gleichzusetzen.

Davon nicht betroffen sind mobile Unterstände (Sonnenschutz) und Tränkestellen. Die Standorte sind jedoch regelmässig zu wechseln um Morastbildung zu vermeiden. Durch die Beweidung darf die Grasnarbe nicht zerstört werden.

In Grundwasserschutzzonen und -arealen gelten erhöhte Anforderungen (im Einzelfall abzuklären).

Unbefestigter Laufhof, stundenweise zugänglich (max. 1 – 2 h/Tag)

Unbefestigte und teilbefestigte Laufhöfe (z.B. Verbund- oder Rasengittersteine) dürfen nicht permanent zugänglich sein.

Kot und Mist ist täglich zu entfernen. Die Bildung von Morast ist zu verhindern.

Mindestabstände:

- mind. 20 m zu Gewässern
- mind. 10 m zu entwässerten Strassen

Laufhöfe in der Pferdehaltung

In der Pferdehaltung sind unbefestigte, dauernd zugängliche Laufhöfe zulässig, sofern deren Nutzung nicht zu einer Gewässerverschmutzung führen kann. Sie müssen bei allen Wetterlagen tragfähig sein sowie eine leicht auswechselbare Oberschicht aufweisen. Anfallender Pferdekot ist täglich zu entfernen.



Zulässigkeit nach Gewässerschutzbereichen resp. Grundwasserschutzzonen und -arealen

Legende: + zulässig; - nicht zulässig

	üB	A _u / A _o	S3	S1, S2, Areale
Rindvieh und Schweine				
Laufhof mit dichtem Belag, Entwässerung in Jauchegrube	+	+	+ ^b	-
Laufhof unbefestigt oder teilweise befestigt, Entwässerung über Humusschicht	+	+ ^b	-	-
Pferde, Ziegen, Schafe				
Laufhof mit dichtem Belag, Entwässerung in Jauchegrube	+	+	+ ^b	-
Laufhof unbefestigt oder teilweise befestigt, Entwässerung über Humusschicht	+	+	- ^{1b}	-
Geflügel				
Aussenklimabereich / Wintergarten Boden befestigt, Entwässerung in Jauchegrube	+	+	+	-
Freilandauslauf für grosse Geflügelbestände	+	+	-	-

^b Kann fallweise durch die zuständige Behörde zugelassen werden. I.d.R ist eine Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG resp. Art. 32 GSchV erforderlich.

¹ Im S3 kann ein Sandplatz als Reit- und Ausbildungsplatz oder Longierzirkel erstellt werden.

Gesetzliche Grundlagen

Gewässerschutzgesetz (GSchG), SR 814.20, vom 24. Januar 1991

Gewässerschutzverordnung (GSchV), SR 814.201, vom 28. Oktober 1998

Umweltschutzgesetz (USG), SR 814.01, vom 7. Oktober 1983

Luftreinhalte-Verordnung (LRV), SR 814.318.142.1, vom 16. Dezember 1985

Vollzugshilfe Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft, BAFU/BLW 2011

Vollzugshilfe Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft, BAFU/BLW 2012

Kontaktstelle

Amt für Umwelt Appenzell Ausserrhoden
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau
Tel.: 071 353 65 35, E-Mail: afu@ar.ch, www.ar.ch/afu

